

zur Rückzahlung des zu wenig gezahlten Lohnes unter Androhung einer Buße aufgefordert wurde, erhob Feststellungsfrage gegen seine Zwischenmeister oder Heimarbeiterrinnen, und in fast allen Fällen gewann er seine Klagen, weil die Beklagten in der Sorge, ihre Arbeit zu verlieren, erklärten, sie hätten keine Forderungen. Daß der Betrag der Bußen heraufgesetzt ist, muß auch jeden rechtlich denkenden Arbeitgeber freuen; die Bußen, die bisher festgesetzt wurden, machten in der Regel nur einen Bruchteil der Summe aus, die durch zu niedrige Löhne erpart war. Die Mehrzahl der Sachausgänge gingen nur von der tatsächlich ermittelten Unterbezahlung aus, so daß es immer noch ein sehr gutes Geschäft war, unter Tarif und Mindestentgelt zu bezahlen, selbst wenn man dabei ertappt wurde.

Der Kampf der Arbeitgeber gilt wohl nur dem Teil der Verordnung, die sie die Kontingentierung der Heimarbeit nennen, der aber in Wahrheit nichts als eine gewisse Arbeitszeitregelung auch für die Heimarbeiterschaft ist. Das Recht, das die übrige Arbeiterschaft und die Angestellten sich schon lange erkämpft haben, soll den Heimarbeitern vorenthalten werden. Es ist sicher bequemer und einfacher für den Arbeitgeber, wenn er sagen kann: „Ich beschäftige nur Heimarbeiterrinnen, die große Posten liefern können.“ aber was ist die Folge davon? Tag und Nacht wird ohne Rücksicht auf die Gesundheit gearbeitet. „Sie haben doch ein schönes Stück Geld bei mir verdient.“ sagte einmal eine Zwischenmeisterin zu einem unserer Mitglieder vor dem Gericht. „Ja.“ antwortete es, „aber damit können sie sich nicht rühmen, sie haben mich so gedrängt, daß ich täglich 14, 15, auch 16 Stunden gearbeitet habe. Und nach sechs Wochen bin ich zusammengebrochen und habe lange Zeit im Krankenhaus gelegen.“ So entstehen die hohen Wochenverdienste, mit denen nachher vor dem Schlichtungs- oder Sachauschuß operiert wird.

Wer nicht allein so viel leisten kann, der sucht sich Hilfskräfte, nur zu oft Arbeitslose, die der Versuchung, schwarz zu arbeiten, nicht widerstehen können. Aber selbst wenn die Helfenden legitim arbeiten, so wird doch zum mindesten gegen die Versicherungsgebietsbehörde verstoßen: die Heimarbeiterrin meldet sie nicht an, schon aus Sorge, dann zur Umsatz- und Gewerbesteuer herangezogen zu werden. Dieber zahlt sie viel zu hohe Lohnsteuer von einem Verdienst, der ja der Verdienst mehrerer Menschen war. Viele Tausende von Heimarbeiterrinnen sind arbeitslos, während einzelne Berge von Arbeit mit nach Hause nehmen müssen. Ein Mangel an gelehrten Kräften wird auf lange Zeit hinaus nicht zu befürchten sein, auch wenn die Heimarbeiterrin künftig in einer Woche nur 48 Stunden arbeiten darf, es sei denn, daß die Arbeitgeber ihre Aufträge erst unmittelbar vor dem Liefertermin in Arbeit geben, ein Weg, den leider immer mehr gehen. Hoffentlich läßt sich die Regierung hier nicht zu zu vielen Ausnahmen Breitwischen, die die ganze Verordnung wertlos machen würden. Das Wort eines Syndikus: „Die Verordnung haben wir schon umgebracht.“ berechtigt zu Beforgnissen. Die Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927, die nun auch für Heimarbeit angewendet werden soll, gibt ja schon die notwendige Elastizität.

Niemand kann annehmen, daß wir vom Gewerbeverein für Abschaffung oder Einschränkung der Heimarbeit sind, wir wollen nur eine gerechtere Verteilung der an sich schon so knappen Arbeit. Eine absolute Gerechtigkeit wird nie zu erreichen sein, wir wollen sie aber auch gar nicht erreichen, immer wird die tüchtigere und geschickte Heimarbeiterrin bevorzugt, d. h. in keller Zeit weiter beschäftigt werden, wenn die untüchtigere entlassen wird, und das ist recht so. Was wir wollen, ist, daß auch die Heimarbeiterrin einen Arbeitszeitschutz hat, sie wird sich ihre Arbeit einteilen können, aber sie soll nicht gezwungen werden, ihre Gesundheit in überlanger Arbeitszeit zu schädigen. Jede arbeitende Heimarbeiterrin soll auch wirklich gegen Krankheit und Invalidität versichert sein.

Am heftigsten wird die Verordnung von den Arbeitgebern bekämpft, die immer behaupten, Heimarbeit wäre nur Nebenerwerb; mehr als 48 Stunden in der Woche für einen Nebenerwerb sind doch reichlich viel Zeit. Am interessantesten ist der Einwurf eines süddeutschen Arbeitgebers, dessen Heimarbeiterrinnen jetzt durchschnittlich 10 bis 15 Stunden in der Woche beschäftigt sind: „Ich werde wohl nie mehr Arbeit mitgeben, weil das Meiste in der Fabrik gemacht wird, aber ich will nichts, was wie Zwang aussieht.“ Wir aber wünschen uns den heilsamen Zwang für den unsozialen Arbeitgeber, den der soziale nicht braucht.

Soziale Rundschau.

Um die Arbeitslosenversicherung. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gerichtet, in der er sich entschieden gegen den Abbau und die Entwertung der Arbeitslosenversicherung wendet. Er fordert die Wiederherstellung der Versicherungsleistungen. In der Eingabe weist der Deutsche Gewerkschaftsbund darauf hin, daß in der Arbeitslosenversicherung der Rechtsanspruch auf Leistung von 26 auf 8 Wochen beschränkt worden sei. Daneben bestehe nur noch bei Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit ein Anspruch von 10 oder 14 Wochen. Diese Leistungen würden einem großen Kreis von Personen vorenthalten, die aber zur Beitragszahlung verpflichtet seien. Das Lohnklassensystem würde stark beeinträchtigt durch die Köpfung der Unterstützungsätze in den oberen Lohnklassen.

Der Winterzuschlag, der den Angehörigen der oberen Lohnklassen und den Ledigen vorenthalten werde, vergrößere die Ungerechtigkeit in der Staffelung der Unterstützung noch mehr. In den oberen Lohnstufen seien die Unterstützungsätze von Anfang viel niedriger gewesen als in den unteren Stufen. Wenn auch ein sozialer Ausgleich in gewissem Umfange grundsätzlich als berechtigt anerkannt werde, so müsse die immer stärkere Benachteiligung der Angehörigen der oberen Lohnstufen mit allem Nachdruck abgelehnt werden. Der Ausschluß der Ledigen von dem Winterzuschlag sei weder vom versicherungsrechtlichen noch vom sozialen Standpunkt aus zu begründen.

Die Voraussetzungen für die Leistungen seien dauernd höher geschraubt, die Wartezeit erheblich verlängert worden. Im günstigen Falle erhalte ein arbeitsreicher Versicherter nach vierzehn Tagen die erste Unterstützung. Die Anrechnung von Renten aus der sozialen Versicherung und Entschädigungen aller Art auf die Unterstützung würde dauernd verschärft. Die Sperrfrist könne heute länger sein als die Zeitdauer der gesamten Versicherungsleistung. Die Freizügigkeit des Arbeitslosen sei aufgehoben worden. Die Krankenversicherung des Arbeitslosen sei von der Unterstützungsleistung abhängig gemacht worden.

Die Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Sozialversicherung sei formalistisch und entspreche in keiner Weise dem Bedürfnis, da sie nur für Zeiten zulässig sei, für die Unterstützung gezahlt werde. Rechtzeitige Vorsorge wäre hier am Platze. Die Verbindung mit der Unterstützungsleistung wäre gerechtfertigt, wenn, ohne Rücksicht auf bereits bestehende Gefahr, eine Beitragszahlung erfolgen würde.

Die allerschlimmste Neuerung auf dem Gebiete der Leistungen bedeute das Erfordernis der Hilfsbedürftigkeit, um Unterstützung nach der sechsten Woche zu bekommen. Die Einschaltung der Gemeinden bei der Hilfsbedürftigkeitsprüfung hatte keineswegs eine individuelle Prüfung des Einzelfalles zur Folge. Die Hilfsbedürftigkeit als Voraussetzung der Versicherungsleistung verleihe aus schwerste das Rechtsbewußtsein und lockere die Familienbindung. Dem Leistungsabbau auf der ganzen Linie stehe eine Erhöhung der Beiträge von 3 auf 6½ Prozent gegenüber. Sie könnten heute nicht mehr Versicherungsbeiträge genannt werden und würden lediglich als Steuer empfunden, die ungerecht sei, weil sie nur den Kreis der Lohn- und Gehaltsempfänger, aber nicht die Bezahler der sonstigen Einnahmen belaste.

Die Versicherter hätten nicht nur zahlreiche Leistungsverschlechterungen, sondern vor allem auch die erhebliche Erhöhung der Lasten ohne Murren auf sich genommen, solange sie die Notwendigkeit dafür einsehen. Jetzt könnten sie eine solche Notwendigkeit aber nicht mehr anerkennen. Die Versicherungsbeiträge dienten heute zum erheblichen Teil zur Finanzierung der Arbeitslosenversicherung und zur Entlastung der Wohlfahrtsfürsorge.

Die neuen Pfändungsgrenzen für Arbeits- und Dienstlöhne. Auf Grund des 3. Teiles der Rotverordnung vom 14. Juni 1932 über Maßnahmen in der Rechtspflege und Verwaltung sind die Pfändungsgrenzen neu festgesetzt worden.

Es ist hiernach der Arbeits- oder Dienstlohn bis zur Höhe von 165 RM. monatlich bzw. 38 RM. wöchentlich bzw. 6,30 RM. täglich unpfändbar. Der 500 RM. für den Monat, 115 RM. für die Woche und 19 RM. für den Tag übergreifende Arbeits- oder Dienstlohn ist unbeschränkt pfändbar. Von dem zwischen der Grenze der Unpfändbarkeit und der Grenze der unbeschränkten Pfändbarkeit liegenden Lohn-

